



Ansuchen um Gewährung eines finanziellen Zuschusses für den Besuch einer Kinderbetreuungsstätte für Kinder von 1,5 – 3 Jahre

1. Antragstellung

Frist zur Antragsstellung: 30. September des Folgejahres in dem die Kinderbetreuungsstätte besucht wurde.
Folgende Voraussetzungen für die Antragstellung sind erfüllt:

- Kind ist zum Zeitpunkt des Besuchs der Kinderbetreuungsstätte 1,5 bis 3 Jahre alt.
- Erziehungsberechtigte/r und Kind sind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kinderbetreuungsstätte mit Hauptwohnsitz in Seiersberg-Pirka gemeldet.
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten (mind. 20 Wochenstunden)

2. Angaben zur/zum Ansuchenden

Familienname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Straße u. Hausnr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
PLZ u. Ort	<input type="text"/>		

3. Angaben zum Kind

Familienname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		

4. Bankverbindung (für die Auszahlung der Fördersumme)

IBAN	<input type="text"/>		
BIC	<input type="text"/>	Bank	<input type="text"/>

5. Nachweise

- 1. Vertrag mit der Kinderbetreuungsstätte, wobei die Kosten in Betreuungskosten und Verpflegungskosten aufgeschlüsselt zu bestätigen sind, versehen mit Unterschrift und Stempel.
- 2. Einzahlungsbestätigung(en) sind monatlich im Gemeindeamt abzugeben.
 - a. Telebankingauszug, worauf Abbuchung der Kinderbetreuungskosten ersichtlich sind.
 - b. Bankauszug, worauf Abbuchung der Kinderbetreuungskosten ersichtlich sind.

(nur Zahlungsanweisungen alleine gelten NICHT als Nachweis)
- 3. Bestätigung des Dienstgebers über Berufstätigkeit und Beschäftigungsausmaß (mind. 20 Wochenstunden)

6. Datum und Unterschrift des/der Ansuchenden

Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
-------	----------------------	--------------	----------------------

RICHTLINIEN

Voraussetzungen

Gefördert werden Kinder **ab 1 ½ Jahren bis 3 Jahre** (max. jedoch bis zum Eintritt in einen Kindergarten oder Sommerkindergarten), die entweder in eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Gemeindegebietes oder von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungsstätte mit **HAUPTWOHNSITZ** in Seiersberg-Pirka gemeldet.

Die Förderung wird nur für jenen Zeitraum gewährt, in dem alle im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Erziehungsberechtigten **BERUFSTÄTIG** sind (zumindest 20 Wochenstunden je Erziehungsberechtigten). Eine Veränderung der beruflichen Situation ist der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die Unterlassung führt zum Verlust des Förderanspruchs und zur Rückforderung der Fördersumme durch die Gemeinde. Für jene Monate, in denen die Veränderung eintritt, besteht voller Förderungsanspruch.

Nachweise

- **Vertrag** mit der Kinderbetreuungseinrichtung, wobei Kosten in **Betreuungskosten und Verpflegungskosten** aufgeschlüsselt zu bestätigen sind, versehen mit Stempel und Unterschrift.
- Monatliche **Einzahlungsbestätigung** (Telebankingauszug, Bankauszug)
- Aktuelle (nicht älter als 3 Monate) **Bestätigung des Dienstgebers** über Berufstätigkeit und **Beschäftigungsausmaß** (Wochenstunden) für alle im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Erziehungsberechtigten.

Antragsstellungsfrist

30. September des Folgejahres in dem die Kinderbetreuungsstätte besucht wurde. (zB. Betreuung 01/2024-12/2024 sind bis 30.09.2025 einzureichen)

Höhe der Förderung

Förderung des Differenzbetrages bis zum Höchstbetrag des jeweils gültigen Beitrages für die Kinderkrippen der Gemeinde Seiersberg-Pirka unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungszeit Halbtags, Ganztags, Ganztags erweitert), maximal jedoch in Höhe von € 240,00 pro Monat.

Grundsätzliches

- ✓ Verwenden Sie immer das **aktuelle** Förderformular von unserer Homepage oder holen Sie sich dieses bei uns im Gemeindeamt ab.
- ✓ Diese Förderung wird im **Nachhinein** gewährt, das heißt: Zeitpunkt der Antragstellung ist immer **nach** Ablauf eines Betreuungsmonates bis längstens 31. Dezember des Folgejahres!

Nachdem es sich hier um eine freiwillige Förderung der Gemeinde Seiersberg-Pirka handelt erfolgt die Auszahlung der Fördersumme nur, wenn:

- 1) das aktuelle Förderformular vollständig ausgefüllt wurde,
- 2) alle erforderlichen Unterlagen beigebracht wurden und
- 3) auf Ihrem Geschäftspartnerkonto/auf dem Grundstück keine Zahlungsrückstände (offene Posten) bestehen!

Förderanträge, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden ausnahmslos abgelehnt!

Zuständigkeit

Finanzabteilung - per E-Mail an: gde@seiersberg-pirka.gv.at